

ZH_OBERGERICHT UE210105 vom 13. Oktober 2021

ZH Obergericht, 2021-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210105

FR: ZH_OBERGERICHT UE210105 du 13 octobre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT UE210105 del 13 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

Am 1. März 2021 stellte B._____ Strafantrag gegen A._____ wegen Tätlichkeiten und Beschimpfung (Urk. 6/2); A._____ wiederum stellte Strafantrag gegen B._____ wegen Tätlichkeiten (Urk. 6/3). Aufgrund des Sachzusammenhangs der beiden Verfahren übernahm die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom Statthalteramt des Bezirks Horgen auch das Verfahren betreffend den Beschuldigten B._____ (Urk. 6/5/1-2). Am 23. März 2021 verfügte die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) bezüglich beider Strafanzeigen gestützt auf Art. 177 Abs. 3 StGB die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung (Urk. 6/6, Urk. 3 = Urk. 6/7).

E. 2

Mit Eingabe vom Montag, 12. April 2021 erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) fristgerecht Beschwerde gegen die ihm am 1. April 2021 zugestellte Nichtanhandnahmeverfügung betreffend den Beschuldigten B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner; Urk. 6/8) und beantragte deren Aufhebung (Urk. 2).

E. 3

Mit Schreiben vom 16. April 2021 wurden die Untersuchungsakten beigezogen (Urk. 5, Urk. 6). Innert mit Verfügung vom 28. April 2021 angesetzter Frist ging daraufhin die Prozesskaution in Höhe von Fr. 1'800.00 ein (Urk. 8, Urk. 10). Die Staatsanwaltschaft verzichtete in der Folge am 25. Juni 2021 auf eine Stellungnahme (Urk. 13). Der Beschwerdegegner beantragte mit Eingabe vom 5. Juli 2021 sinngemäss die Abweisung der Beschwerde (Urk. 15). Der Beschwerdeführer replizierte daraufhin am 23. Juli 2021 (Urk. 18). Nach entsprechender Fristansetzung (Urk. 20) verzichtete die Staatsanwaltschaft am 4. August 2021 erneut auf eine Stellungnahme (Urk. 21); der Beschwerdegegner liess sich innert Frist nicht vernehmen (Urk. 23).

E. 4

Die Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz ist zur Beurteilung der Beschwerde zuständig, da ausschliesslich eine Übertretung Gegenstand des Verfahrens ist (Art. 395 lit. a StPO).

- 3 -

E. 5

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.